



HVBG

HVBG-Info 20/1984 vom 20.12.1984, S. 0039 - 0048, DOK 533.1/017-BSG

Zur Vereinbarkeit von Zuschlägen (§ 725 Abs. 2 RVO) nach Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle mit höherrangigem Recht - BSG-Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 31/83

Zur Vereinbarkeit von Zuschlägen (§ 725 Abs. 2 RVO) nach Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle mit höherrangigem Recht;
hier: BSG-Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 31/83 -
Das BSG hat mit Urteil vom 18.10.1984 - 2 RU 31/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Zur Vereinbarkeit von Zuschlägen zum Beitrag nach Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle mit höherrangigem Recht.

Orientierungssatz:

Zuschlag zum Beitrag - Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle - Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht:

1. § 28 der Satzung der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft ist mit höherrangigem Recht - RVO und GG - vereinbar.
2. Den Trägern der Sozialversicherung ist ein nicht zu eng bemessener Spielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzen (vgl. BSG-Urteil vom 02.05.1979 - 2 RU 95/78 - SozR 2200 § 725 Nr. 5 - VB 113/79). Allerdings darf von der mit dem Spielraum gegebenen Gestaltungsfreiheit nur im Einklang mit der Wertentscheidung des Gesetzes und der Verfassung Gebrauch gemacht werden (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 04.03.1982 - 1 BvR 34/82 - = SozR 2200 § 734 Nr. 2 - HV-INFO 11/1982, S. 35-36).
3. Die Berücksichtigung der geleisteten Arbeitsstunden anstatt der Löhne bei der Berechnung der Eigen- und Durchschnittsbelastungsziffern liegt innerhalb des Gestaltungsspielraums der Berufsgenossenschaft.
4. Es verstößt auch im Hinblick auf die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Leistungen nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, daß der Zuschlag in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Umlagebeitrages festgesetzt wird und damit Unternehmen mit höheren Löhnen gegenüber Unternehmen mit niedrigeren Löhnen stärker belastet werden.